

# Allgemeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

• Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig Hauswalde, Großröhrsdorf, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark 20 Pfennige.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtliche Zeitungsboten jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Uebereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzulenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 19.

Sonnabend, den 5. März 1910.

20. Jahrgang.

### Bekanntmachung, Wasserbenutzung betr.

Am 1. Januar 1910 ist das Wassergesetz vom 12. März 1909 in ganzem Umfange in Kraft getreten.

Die Königl. Amtshauptmannschaft zu Kamenz hat daher mit Anlegung des Wasserbuches und insbesondere Eintragung der Wasserbenutzungen zu beginnen.

#### Besondere Benutzung.

§ 23.

Der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde bedarf es:

1. zur unmittelbaren oder mittelbaren Einführung von Stoffen in ein fließendes Gewässer, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen oder sonst das Gewässer oder die Ufer in schädlicher Weise verunreinigen,
2. zur wesentlichen Aenderung des Bettes oder der Ufer eines fließenden Gewässers,
3. zur Errichtung von Stauanlagen zu Wassertriebwerken wie zu Aenderungen an solchen Anlagen in einem fließenden Gewässer, wenn die Aenderung auf den Verbrauch des Wassers, die Wassermenge, die Art des Verbrauches, das Gefälle oder die Höhe des Oberwassers von Einfluß ist, sowie — auch ohne diese Voraussetzungen — zu jeder Aenderung oder Auswechslung von Hauptteilen bestehender Stau- und Triebwerksanlagen,
4. zu solchen der Ent- und Bewässerung dienenden Veranstaltungen, welche erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen können,
5. zu sonstigen Anlagen oder Vorrichtungen, die eine für Andere schädliche Stauung, Ueberschwemmung oder Versumpfung verursachen, die für fremde Grundstücke oder Anlagen, insbesondere auch das Bett und die Ufer schädlich sind oder zum Nachteil Anderer eine willkürlich ungleichmäßige Ausnützung des Wassers bewirken oder das nicht verbrauchte Wasser erst unterhalb der Grundstücke des Benutzers und der mit weiterer Fortleitung einwirkenden Unterlieger dem Gewässer wieder zuführen,
6. zur dauernden Ableitung von Wasser aus einem fließenden Gewässer in solchem Umfange, daß dadurch die Wassermenge in letzterem erheblich gemindert wird,
7. zur Errichtung oder wesentlichen Aenderung von Anlagen, insbesondere Brücken oder Stegen, die in dauernder dauerlicher Verbindung mit dem Bette oder den Ufern eines fließenden Gewässers stehen und die Abflussverhältnisse zum Nachteil Anderer beeinflussen, insbesondere bei Hochwasser Gefahr erzeugen.

#### Vorschriften für Eigentumsgewässer.

§ 40.

(1) Bei den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Wässern bedarf es der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde:

1. wenn die Wassermenge in einem fließenden Gewässer dadurch dauernd gemindert oder anderen Grundstücken dadurch Wasser entzogen wird, daß entweder  
a) solches Wasser zur Versorgung einer Gemeinde mit Wasser oder zu dem Betrieb eines Unternehmens abgeleitet werden soll, das sich nicht auf dem Grundstücke des nach § 4 Absatz 1 oder 2 Berechtigten oder dem damit in natürlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Besitztume dieses Berechtigten befindet oder  
b) eine schon vorhandene Ableitung zu einem der unter a bezeichneten Zwecke künftig erst benutzt werden soll,
2. wenn Stoffe eingeführt werden sollen, wodurch der Gemeingebrauch oder besondere Benutzungen eines fließenden Gewässers oder die Benutzung einer Wasserleitung

oder eines Brunnens beeinträchtigt werden, oder wenn Maßnahmen getroffen werden sollen, die eine solche Einführung zur Folge haben können.

(2) Der Erlaubnis bedarf es nicht für solche Wasserversorgungsanlagen, bei denen der Unternehmer bis zum 31. Dezember 1907 ein Grundstück zur Gewinnung des Wassers oder ein Recht auf Ableitung bereits erworben und spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Ausführung der Anlage begonnen hat.

§ 41.

(1) In den Fällen des § 40 darf die Erlaubnis nur verweigert werden, wenn durch die Ableitung oder die Einführung das Gemeinwohl gefährdet würde.

(2) Wird durch Verminderung der Wassermenge eines fließenden Gewässers oder durch Einführung von Stoffen der Gemeingebrauch eines fließenden Gewässers oder werden im Falle des § 40 Absatz 1 Ziffer 2 die dort bezeichneten Benutzungen erheblich beeinträchtigt oder wird im Falle des § 40 Absatz 1 Ziffer 1 anderen Grundstücken Wasser entzogen, so hat die Verwaltungsbehörde dem Unternehmer die Herstellung von Vorkehrungen zur Abwendung der Nachteile und, soweit solche Vorkehrungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten ausführbar sein würden, Entschädigung der Beteiligten in Geld aufzulegen. Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 3.

(3) Die Vorschriften der §§ 24, 26, 28 bis 30, 33 bis 39 finden entsprechende Anwendung.

§ 42.

(1) Bildet ein fließendes Gewässer, das nicht unter § 1 Absatz 2 fällt, den Zufluß oder Abfluß eines Teiches, so finden die Vorschriften der §§ 23 bis 39 dann Anwendung, wenn durch Benutzung des Teiches auf das fließende Gewässer in einer nach § 23 der behördlichen Erlaubnis bedürftigen Weise eingewirkt wird.

(2) Diese Vorschriften stehen der Wiederauffüllung eines abgeschlagenen oder sonst entleerten Teiches nicht entgegen.

(3) Bei dem Abschlagen eines Teiches, bei dem Ablassen von Wasser und bei der Wiederauffüllung eines Teiches ist nach Möglichkeit auf Schonung der Ufer des fließenden Gewässers und auf die Bedürfnisse der Benutzungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Die Verwaltungsbehörde kann hierüber auf Antrag eines Beteiligten oder, wenn das Gemeinwohl berührt wird, von Amts wegen besondere Vorschriften treffen.

Die Unternehmer oder Besitzer derartiger Wasserbenutzungen, soweit dieselben vor dem 1. Januar 1910 bestanden haben, sind nach § 51 des Wassergesetzes verpflichtet, dies der Königl. Amtshauptmannschaft als Verwaltungsbehörde zur Eintragung in das Wasserbuch binnen 2 Jahren anzuzeigen und es glaubhaft nachzuweisen.

Bestehende Benutzungen gelten nach Verlautbarung im Wasserbuch ohne weiteres als im Sinne des Gesetzes genehmigte Anlagen. Nach Ablauf von 2 Jahren erlischt dieses Vorrecht.

Näheres hierüber kann beim Unterzeichneten im Wassergesetz eingesehen werden.

Der Unterzeichnete ist mit Feststellung der in Bretinig an den fließenden Gewässern, d. h. die Röder, Hauswalder Wasser, die Mühlgräben und die namenlosen Wiesenwässer, bestehenden Wasserbenutzungen beauftragt.

Die hiesigen Wasserläufe wird man im Laufe der nächsten Woche abgehen und hierbei die Benutzungen aufzeichnen. Um ein genaues Verzeichnis zu erhalten, wird den Unternehmern anheimgegeben, die Wasserbenutzungen ihrerseits vorher, spätestens aber bis zum 10. März 1910 schriftlich im Gemeindeamt anzuzeigen und etwaige unrichtliche Nachweise beizubringen.

Bretinig, den 2. März 1910.

Der Gemeindevorstand.

#### Vertilches und Sächliches.

**Bretinig.** Bei der am Donnerstag erfolgten Musterung wurden von den 64 Befehlspflichtigen hiesigen Ortes 12 für tauglich befunden, 10 der Ersatzreserve zugeteilt, 12 dem Landsturm überwiesen und 28 zurückgestellt; 2 wurden für dauernd untauglich erklärt.

**Bretinig.** Am Palmsonntag abends 7 Uhr veranfaßten wie voriges Jahr so auch heuer der Ev.-Luth. Jünglings- und Jungfrauenverein Bretinig zu Ehren unserer diesjährigen Konfirmanden im Gasthause zum deutschen Hause einen Familienabend. Es soll diesmal eine ganz besondere Aufführung geboten werden: das Volksschauspiel „Die Salzburger“ von Pfarrer Delbrück in Hannover, welches Stück die Vertreibung der Evangelischen aus Salzburg im Jahre 1731 in ergreifender Weise zur Darstellung bringt. In Anbetracht der guten Sache, der dieser Abend wiederum dienen soll, sei schon heute an die Konfirmanden mit ihren Eltern und Angehörigen sowie auch an die gesamte Gemeinde die herzlichste Bitte gerichtet, dieser Veranstaltung einen recht zahlreichen Besuch zu schenken zu wollen.

**Hauswalde.** Bei der hiesigen Sparkasse wurden im Monat Februar in 66 Posten 5620 Mark 90 Pfg. eingezahlt und in 13 Posten 1733 M. 31 Pf. zurückgezahlt, 11 neue Bücher ausgestellt und 2 Bücher abgetan.

**Bautzen.** Recht unangenehme Erfahrungen machte eine junge Dame aus Abau mit einem Heiratskandidaten. Durch Inserat

mit ihm bekannt geworden, fand eine Zusammenkunft im hiesigen Cafe Central statt, wobei die Dame zur besseren Empfehlung ein Sparlaffenbuch vorzeigte. Sie verließ auf einige Minuten das Lokal und machte dann an anderen Morgen die Entdeckung, daß ein Buch fehlte. Als sie zur Sparkasse kam, hatte der Bewerber bereits 600 Mark daselbst abgehoben. Mit der Heirat soll es für dieses Mal vorbei sein, da sich zunächst die Polizei mit dem jungen Herrn beschäftigen wird.

**Dresden.** (Selbstmord.) Der Bezirksarzt a. D. Hartenstein machte in der Nähe der Biegelei Cosschütz seinem Leben durch Dessnen der Pulsader ein Ende.

— Vor der 3. Strafkammer des Landgerichts Dresden sollte sich am Dienstag der Mörder des am 20. November 1909 auf der Landstraße bei der Bföhner Mühle menschengleich erschlagenen Fleischerlehrlings Willy Höch, der aus Borsdorf gebürtig 19 Jahre alte Dienstknecht Paul Max Heintze wegen einfachen und schweren Diebstahls verantworten. Heintze, dem zu der Verhandlung die Hände und Fußfesseln abgenommen waren, machte einen niedergeschlagenen Eindruck. Er erzählte mit schwacher, beinahe weiblicher Stimme, daß sein Vater vor einigen Jahren gestorben sei. Die Mutter habe Selbstmord durch Erhängen verübt. Oftera 1905 wurde er konfirmiert und diente dann bei verschiedenen Wutsbergern. In seiner letzten Stellung bei dem Wutsberger Große in Borszig, die er Anfang Januar d. J. verließ, verübte er bald darauf einen

Einbruchdiebstahl, nachdem er bereits mehrere Wochen vorher nach seinem eigenen Geständnis den ihm befreundeten Fleischerlehrling Höch auf offener Landstraße ermordet und seiner Burschaft von 60 Mark beraubt hatte. Der Einbruchdiebstahl bei seinem ehemaligen Dienstherrn wurde ihm zum Verhängnis. Er wurde verhaftet und der Veracht, auch den genannten Fleischerlehrling ermordet zu haben, verdächtete sich immer mehr. Schließlich gelang Heintze sein Verbrechen ein. Die Verhandlung gegen den 19jährigen Mörder mußte vertagt werden, da die gerichtsarztliche Untersuchung des Angeklagten seitens des Gerichtsarztes Dr. Oppe noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Der Sachverständige ist indessen der Ansicht, daß Heintze sowohl intellektuell als auch nach der moralischen Seite hin als schwach und minderwertig anzusehen ist.

— Der älteste Soldat Sachsens wurde zu Kaisers-Geburtstag, am 27. Januar, 97 Jahre alt. Der ehrwürdige Greis, Ferdinand Strauß, ist in Nülzen-St. Nicolas geboren; 1834 kam er zum 2. Bataillon des Schützenregiments nach Leipzig, wo er sechs Jahre diente. Strauß, der früher Webermeister war, ist seit langer Zeit Besitzer des Bierhantls „Zur Weintraube“ in Nülzen-St. Nicolas. Geistig und körperlich ist er noch frisch.

— Ein tragischer Vorgang ereignete sich in Schönau bei Neumark. Als dort der Gemeindevorstand vom Begräbnis einer Verwandten, die freiwillig aus dem Leben geschieden war, zurückkehrte, fand er seine eigene

Frau als Leiche vor. Auch sie hatte sich selbst den Tod durch Erhängen gegeben, wie verlautet, wegen eines unheilbaren Leidens.

— Ein gemeiner Streich wurde kürzlich nachts dem Fruchtweinhändler in Grimnitzgau gespielt, indem ihm sein Bergkeller erbrochen und an 5 Fässern teils die Hähne geöffnet, teils die Spunde eingeschlagen wurden. Dadurch sind gegen 700 Liter Wein weggelaufen.

**Leipzig.** (Schwere Bestrafung.) Ein Gastwirt hatte einige Flaschen Champagner, die gespändelt waren, trotzdem an seine Gäste abgegeben. Obendrein hatte er die Besteuerung des Sekts unterlassen, welche letztere Bergeslichkeit ihm 50 Mark Geldstrafe brachte. Wegen der Pfandverletzung aber wurden ihm 12 Tage Gefängnis auferlegt.

**Leipzig.** Die 33 Jahre alte Wirtschafterin Jähfert aus Döbnitz war hier durch einen Raubmord in arge Bedrängnis gebracht und sitzen gelassen worden. Sie beschloß, sich an der „treulosen Männertrutz“ zu rächen und lockte in elf Fällen Herren in Wohnungen, die sie vorher unter dem Vorgeben gemietet hatte, daß sie gebraucht würden für ihren Bräutigam, der mit der Bahn ankäme. Wenn dann die Herren sich am Ziele ihrer Wünsche glaubten, erlösch plötzlich das Licht und sie entsetzte sich unter irgend einem Vorwande aus dem Zimmer, raubte aber vorher alle Taschen der Betäuschten aus. Vor Gericht erklärte die Angeklagte, daß sie aus Rache gegen die Männer so gehandelt habe. Sie erhielt ein Jahr Gefängnis.